

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß Statuten ist jedes ordentliche, außerordentliche, studierende und fördernde Mitglied verpflichtet, die von der Generalversammlung nach Höhe und Art für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Leitlinie Beitragsordnung beinhaltet die Regelungen, die für die Begleichung des Mitgliedsbeitrags einzuhalten sind.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein eingehoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für jede Art der Mitgliedschaft für die auf die Generalversammlung folgenden zwei Vereinsjahre festgelegt.
3. Jedes ordentliche, außerordentliche, Juniormitglied und fördernde Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung nach Höhe und Art für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (siehe § 7 der Vereinsstatuten).
4. Der Beitrag ist bis 15. April eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein zur Gänze zu entrichten, wenn die Bezahlung mittels Zahlschein erfolgt. Erfolgt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags mittels Bankeinzug, so wird quartalsweise (am 15.01./15.04./15.07./15.10.) ein Viertel des zur Zahlung fälligen Mitgliedsbeitrags abgebucht.
5. Mitgliedsbeitrag bei Neueintritt: Wenn jemand zum ersten Mal Mitglied bei Physio Austria wird, gelten folgende Regelungen für das erste Beitrittsjahr:
 - 5.1. Beitritt bis 30. Juni: Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhalten eine Reduktion von 25 % auf den Jahresmitgliedsbeitrag.
 - 5.2. Beitritt zwischen 1. Juli und 15. November: Die Reduktion beträgt 50 % des regulären Jahresmitgliedsbeitrags.
 - 5.3. Beitritt ab 16. November: Für das laufende Kalenderjahr ist kein Mitgliedsbeitrag mehr zu zahlen. Die Mitgliedschaft gilt bereits für das folgende Jahr, für das der volle Beitrag verrechnet wird.
 Diese Regelungen gelten ausschließlich für den erstmaligen Beitritt im ersten Beitrittsjahr.
6. Wiedereintritt: Wenn eine frühere Mitgliedschaft bei Physio Austria bestanden hat, gilt beim Wiedereintritt:
 - 6.1. Mitgliedsbeitrag: Der volle Jahresmitgliedsbeitrag ist zu entrichten – unabhängig vom Zeitpunkt des Wiedereintritts.
 - 6.2. Bonus bei Fortbildungsbuchung: Wiedereintretende Mitglieder erhalten einmalig 20 € Ermäßigung bei der Buchung einer Fortbildung über phydelio, das Bildungsreferat von Physio Austria.
7. Juniormitglieder und fördernde Mitglieder zahlen auch bei einem Beitritt während des Vereinsjahres den vollen für ihre Art der Mitgliedschaft festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag.
8. Berufshaftpflichtversicherung und Berufsstraftrechtsschutzversicherung: Beide Versicherungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Beitritts zum Berufsverband – unabhängig davon, ob es sich um einen Neueintritt oder Wiedereintritt handelt.

Mahnwesen

9. Mahnwesen bei Bezahlung mittels Zahlschein:
 - 9.1. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag zum 15. April eines laufenden Jahres noch nicht beglichen haben, erhalten eine schriftliche Zahlungserinnerung mit der Aufforderung, den Mitgliedsbeitrag binnen 4 Wochen zu begleichen. Lässt ein Mitglied auch diese Frist verstreichen, so wird schriftlich eine 2. Zahlungserinnerung ausgesendet, mit der Aufforderung, den Mitgliedsbeitrag binnen 14 Tagen zu begleichen. Die Mahnspeisen für diese 2. Zahlungserinnerung betragen 10 €. Erfolgt trotz zweimaliger Zahlungserinnerung keine Begleichung des Mitgliedsbeitrags, so erhält das Mitglied eine eingeschriebene und letzte Zahlungsaufforderung, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen zur Einzahlung zu bringen. Die Mahnspeisen für diese 3. und letzte Zahlungsaufforderung betragen 30 €. Lässt ein Mitglied auch diese letzte Frist zur Begleichung des Mitgliedsbeitrags verstreichen, so wird die Einhebung der offenen Forderung dem Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übergeben.
10. Mahnwesen bei Bezahlung mittels Einzugsermächtigung:
 - 10.1. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag quartalsweise mittels Einzugsermächtigung abbuchen lassen, haben jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Ist die Abbuchung zu einem Quartal aufgrund einer falschen Bankverbindung oder aus einem sonstigen, in der Verantwortung des Mitglieds liegenden Grund nicht möglich, wird dem Mitglied ein Zahlschein zugesandt, mit der Aufforderung, den gesamten offenen Jahresmitgliedsbeitrag in Einem zu bezahlen.

- 10.2. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags hat innerhalb von 4 Wochen mittels Zahlschein zu erfolgen. Lässt ein Mitglied diese Frist verstreichen, so wird schriftlich eine 2. Zahlungserinnerung ausgesendet, mit der Aufforderung, den Mitgliedsbeitrag binnen 14 Tagen zu begleichen. Die Mahnspeisen für diese 2. Zahlungserinnerung betragen 10 €. Erfolgt trotz zweimaliger Zahlungserinnerung keine Begleichung des Mitgliedsbeitrags, so erhält das Mitglied eine eingeschriebene und letzte Zahlungsaufforderung, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen zur Einzahlung zu bringen. Die Mahnspeisen für diese 3. und letzte Zahlungsaufforderung betragen 30 €. Lässt ein Mitglied auch diese letzte Frist zur Begleichung des Mitgliedsbeitrags verstreichen, so wird die Einhebung der offenen Forderung dem Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übergeben.
11. Durch eine Rückleitung oder durch Nicht-Deckung des Kontos fällige Bankspesen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
12. Nicht beglichene Mahnspeisen stellen eine Forderung von Physio Austria an das betreffende Mitglied dar und werden mit dem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr verrechnet.

Elternkarenz

13. Ordentliche Mitglieder haben bei Geburt eines Kindes die Wahl zwischen folgenden drei Modellen:
 - 13.1. MODELL 1
1 Jahr beitragsfrei (»Turbo-Karenz«)
 - 13.2. MODELL 2
2 Jahre Karenz mit einer Reduktion von 50% pro Jahr (»Medium-Karenz«)
 - 13.3. MODELL 3
3 Jahre Karenz mit einer Reduktion von 33% pro Jahr (»Light-Karenz«)
14. Als Nachweis ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Pensionierung

15. Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, nach ihrer Pensionierung beitragsfrei gestellt zu werden. Als Nachweis der Pensionierung ist eine Kopie des Pensionsbescheids vorzulegen.

Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags

16. Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabsetzen oder bei besonderer Notlage ein Mitglied von der Zahlung vorübergehend befreien oder eine Teilzahlung des Mitgliedsbeitrags gewähren. Die Voraussetzungen dafür sind in der Leitlinie zur Genehmigung der Reduktion des Mitgliedsbeitrags geregelt.

Sonstige Bestimmungen zur Beitragsordnung

17. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
18. Zweigvereine sind in ihrer Finanzgebarung unabhängig und berechtigt, von ihren Mitgliedern eigene, von den Mitgliedsbeiträgen zu »Physio Austria, Bundesverband der Physiotherapeut*innen Österreichs« unabhängige Beiträge einzuhoben (siehe § 20 der Vereinsstatuten).
19. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein alle Änderungen der im Aufnahmeantrag gemachten Angaben, insbesondere von Name, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit unaufgefordert bekannt zu geben.
20. Außerordentliche Mitglieder haben den Abschluss des Nostrifikationsverfahrens dem Verein umgehend mitzuteilen.
21. Die außerordentliche Mitgliedschaft geht im Falle der Bewilligung zur Berufsausübung in Österreich automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über (§ 5.4).
22. Ein Ausschluss durch das Präsidium kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Zahlungserinnerung länger als sechs Monate ab Rechnungserhalt mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Frist der sechs Monate beginnt mit dem Datum der erstausgestellten Rechnung. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
23. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

VERSION	Leitlinie Beitragsordnung
VERFASST AM	29.08.2014
AKTUALISIERT AM	24.06.2025
FREIGEgeben AM/VON	30.06.2025/Präsidium
GÜLTIG AB – BIS	07/2025 – 06/2028